

Evaluationsordnung für Forschung und Entwicklung der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Forschungsevaluation
- § 3 Datenerhebung und Bewertung
- § 4 Evaluation bei einer internen Forschungsförderung
- § 5 Evaluation bei einer externen Forschungsförderung
- § 6 Umgang mit den Evaluationsergebnissen und Veröffentlichung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die regelmäßige Evaluation (Bewertung) der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Lehre und Forschung gehört nach § 6 Hochschulgesetz (HG) zu den Aufgaben der Hochschule. Alle Mitglieder und aktiven Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken.
- (2) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Dortmund und regelt das Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 HG zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 und § 7 HG im Bereich Forschung und Entwicklung.

§ 2 Ziele der Evaluation von Forschung und Entwicklung

- (1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität der Forschung und ihrer Bedingungen. Die Evaluation ist für die Forschungsplanung, insb. auch für die Bewertung und Finanzierung künftiger Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an der Fachhochschule Dortmund von Bedeutung..
- (2) Die Evaluation der Forschung und Entwicklung soll
 - Forschung und Entwicklung fördern und die Qualität der Arbeiten sichern,
 - zur Orientierung der Forschungsarbeiten an zukunftssträchtigen Wissensgebieten beitragen,
 - das Forschungsprofil der Hochschule schärfen,
 - die Verbindung von Forschung und Lehre stärken,
 - zur Einbindung von Studierenden und Promovierenden in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beitragen und wissenschaftlichen Nachwuchs durch kooperative Promotionen fördern,
 - Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung, Vergabe, Realisierung und Begleitung von Forschungsvorhaben unterstützen,
 - interdisziplinäre Synergien in der Hochschule und über die Hochschule hinaus fördern,
 - zur Transparenz der Leistungen der Hochschule nach innen und außen beitragen,
 - zur Steigerung des Drittmittelaufkommens der Hochschule beitragen, insbesondere aus der Wirtschaft,
 - Kriterien für die Gewährung von Forschungssemestern liefern,
 - zu Entscheidungskriterien für die Gewährung von Leistungszulagen beitragen,
 - zum umfassenden Qualitätsmanagement der Hochschule beitragen.

§ 3 Datenerhebung und Bewertung

- (1) Zentrales Element der Forschungsevaluation ist eine jährliche Datenerhebung. Sie liefert für den Zeitraum eines Kalenderjahres die Daten zu Drittmitteleinnahmen und -ausgaben, nach Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie nach Geldgebern (zum Beispiel EU, DFG, BMBF, NRW, Stiftungen, Wirtschaft) geordnet, und weitere Kennzahlen.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, über ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Kontext der Hochschule regelmäßig, in veröffentlichungsfähiger Form, zu berichten (Forschungsbericht der Fachhochschule Dortmund). Bibliographisch erfassbare Veröffentlichungen und Tagungsbeiträge sind der Hochschule regelmäßig mitzuteilen.
- (3) Die zu erhebenden Daten werden von dem/der Prorektor/in für Forschung, Entwicklung und Transfer unter Mitwirkung der Senatskommission für Forschung und Entwicklung (K II) vorgegeben und durch die Hochschulverwaltung zusammengestellt. Alle Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, an der forschungsbezogenen Datenerhebung der Hochschule mitzuwirken bzw. diese zu unterstützen.

- (4) Eine Bewertung der Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Dortmund wird vorgenommen unter Berücksichtigung aller Beiträge, welche durch Forschung erarbeitet werden. Indikatoren werden von der Hochschule auf Vorschlag der Senatskommission K II festgelegt.

§ 4 Evaluation bei einer internen Forschungsförderung

- (1) Die Hochschule stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Eigenmittel zur internen Forschungsförderung bereit. Diese können von allen Professorinnen und Professoren der Hochschule beantragt werden. Sie werden zu festen Terminen im Jahr nach einem wettbewerblichen Verfahren zugesprochen (ex ante Verfahren). Die Qualität der beantragten Vorhaben wird durch die Mitglieder der Senatskommission K II geprüft. Das Verfahren der KII sieht bei hohen Fördersummen eine externe Begutachtung vor.
- (2) Für ein mit Mitteln der Hochschule gefördertes Forschungsprojekt sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller spätestens drei Monate nach Ende der bewilligten Laufzeit ein Abschlussbericht sowie eine veröffentlichungsfähige Kurzfassung mit den Ergebnissen des Projektes vorzulegen.
- (3) Forschungssemester werden intern evaluiert. Ein veröffentlichungsfähiger Bericht über die Arbeit im Forschungssemester ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Semesters einzureichen.

§ 5 Evaluation bei einer externen Forschungsförderung

- (1) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die bereits bei der Beantragung von externen Fördermitteln (und zum Teil projektbegleitend) einer fundierten Fremdevaluation unterzogen werden, unterliegen im allgemeinen einer hohen Erfolgserwartung, erfordern je nach Förderungsart ein am Markt nutzbares Ergebnis, einen Abschlussbericht, zum Teil sogar finanzierungsentscheidende Zwischenberichte, so dass es keiner zusätzlichen Evaluation bedarf.
- (2) Forschungsschwerpunkte und Kompetenzplattformen werden nach Beendigung einer evtl. gegebenen Förderphase durch die Senatskommission K II intern evaluiert. Kriterien dieser Evaluation sind neben den in der Hochschule ohnehin quantitativ erfassten Daten bestimmte, in Interviewform zu erhebende Informationen. Diese Evaluation wird alle vier Jahre wiederholt und soll die Revision bzw. Schärfung von Zielsetzungen des Forschungsbereiches zur Folge haben, kann aber auch die Einstellung des Forschungsschwerpunktes bzw. der Kompetenzplattform begründen.

§ 6 Umgang mit den Evaluationsergebnissen

- (1) Die zu jedem Kalenderjahr erhobenen Forschungsdaten werden tabellarisch und anonymisiert für jeden Fachbereich im Internet/Intranet veröffentlicht.

- (2) Über sämtliche intern und extern geförderte Vorhaben informiert die Hochschule in Abstimmung mit der Projektleitung auf ihren Webseiten.
- (3) Mindestens alle drei Jahre wird aus den erhobenen Daten und Berichten ein Forschungsbericht der Fachhochschule Dortmund erstellt, in dem die Forschungsergebnisse fachübergreifend zusammengestellt werden. Die an der Hochschule eingerichteten Forschungsschwerpunkte und Kompetenzplattformen werden im Forschungsbericht gesondert dargestellt. Der Forschungsbericht wird der Öffentlichkeit präsentiert.
- (4) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten können von der Hochschulleitung zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen genutzt werden.
- (5) Die Evaluation der Forschung und Entwicklung kann zu Veränderungsvorschlägen als Empfehlungen für die Hochschule, für die Fachbereiche oder für einzelne Mitglieder der Hochschule führen. Zur Unterstützung der Empfehlungen wird ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die Umsetzung der Empfehlungen kann Gegenstand einer Zielvereinbarung werden.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen der Forschungsbewertung und der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse werden personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW inklusive der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschungsfristen erhoben, weiterverarbeitet und veröffentlicht.

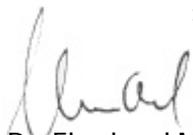
§ 8 In-Kraft-Treten und Novellierung

Diese Evaluationsordnung der Fachhochschule Dortmund tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Sie soll nach vier Jahren auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 06.04.2005.

Dortmund, den 06.04.2005

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Eberhard Menzel